

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Ref. 4/2008)

1. Geltungsbereich

(1) Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind darin schriftlich niedergelegt. Dies schließt allerdings nicht die Wirksamkeit nachträglich vereinbarter schriftlicher Individualvereinbarungen aus.

2. Angebote

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder sich dies aus den Umständen ergibt.

(2) Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(3) Wir behalten uns an sämtlichen Unterlagen des Angebots Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen – sofern es sich nicht um allgemein zugängliche Prospekte und Produktinformationen handelt – nicht ohne unsere Zustimmung Dritten zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise verwertet werden.

3. Preise

(1) Die von uns genannten, in Netto- und Bruttobeträgen ausgewiesenen Preise verstehen sich ab Werk, exklusive Verpackung und Versicherung.

(2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) sofort fällig. Bezüglich der Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines Zahlungsverzuges des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.

(4) Ein Leistungsverweigerungsrecht oder Zurückbehaltungsrecht seitens des Kunden ist im Geschäftsverkehr mit Unternehmern ausgeschlossen.

(5) Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur zulässig, wenn seine Gegenforderungen rechtskräftig gerichtlich festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

(6) Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung. Treten zwischen Abschluss des Einzelvertrages (Abgabe des Rahmenauftrages) und Leistungsausführung wesentliche Materialkostenerhöhungen ein, erhöhen sich die nachkommenden Preise entsprechend, außer zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als 3 Monate.

4. Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn *SunWin* nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung ausgestellt oder eine Lieferung zum Versand gebracht hat.

(2) Ungeachtet einer solchen schriftlichen Auftragsbestätigung oder des Versandes stellen angenommene Rahmenaufträge (Mengenkontrakte) rechtsverbindliche Aufträge dar.

(3) Nachträgliche Änderungen bzw. Ergänzungen und Nebenvereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

5. Lieferung

(1) Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden voraus.

(2) Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf höhere Gewalt oder sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist im Geschäftsverkehr mit Unternehmern unter Berücksichtigung der durch die Ereignisse verursachten Verzögerung verlängert.

(3) Die Lieferzeit ist im Geschäftsverkehr mit Unternehmern eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Absendung des Liefergegenstands erfolgte oder Versandbereitschaft besteht und dies dem Kunden mitgeteilt wurde.

(4) Verzögert sich die Lieferung durch vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie z.B. Arbeitskonflikte, Brand, Beschlagnahmung, Embargo, so gilt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist als vereinbart.

(5) Für eine unverschuldete oder fahrlässig verursachte Lieferverzögerung haftet *SunWin* nicht. In einem solchen Fall verzichtet der Käufer auf das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Hat *SunWin* den Lieferverzug zumindest grob fahrlässig verschuldet, kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

(6) Der Versand erfolgt stets auch bei frachtfreier Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Mit Übergabe der vom Auftraggeber bestellten Ware an den Frachtführer (Post, Bahn, Flugzeug, Schiff oder Spediteur) hat die Firma *SunWin* ihre Vertragspflichten erfüllt und die Gefahr geht auf den Käufer über. Die Wahl der Versendungsart obliegt *SunWin* und wird vom Käufer vorweg genehmigt.

(7) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt und können diese auch in Rechnung stellen.

6. Zahlung

(1) Wenn nicht anders vereinbart, wird Ware nur gegen Nachnahme (gegen Kostenersatz) oder gegen Vorauszahlung netto ohne Skonto geliefert.

(2) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder das Zurückbehalten von Zahlungen aus irgendwelchen Gründen von Seiten des Auftraggebers, ist ohne ausdrückliche Vereinbarung unzulässig. Zahlungen haben mit schuldbefreiender Wirkung auf eines unserer Konten oder an eine mit Inkassovollmacht ausgewiesene Person zu erfolgen.

(3) Bei Überschreitung des Zahlungszieles, bei Annahmeverzug sowie bei Terminverlust ist *SunWin* berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen. Im Falle der Säumnis ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Mahnspesen, Interventionskosten, sowie die Kosten anwaltlichen Einschreitens zu ersetzen. Vom Auftraggeber geltend gemachte Gewährleistungsansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten.

7. Transportschäden

(1) Transportschäden durch höhere Gewalt oder durch andere von der Haftpflichtversicherung des Frachtführers ausgeschlossene Risiken trägt der Vertragspartner.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Empfang des gelieferten Gutes dessen Zustand gemeinsam mit dem Zulieferer zu überprüfen. Bei sämtlichen äußerlich erkennbaren Verlusten oder Beschädigungen, sowie bei der Lieferung von Fehlmengen, hat der Vertragspartner einen schriftlichen Vorbehalt auf dem Lieferschein oder Frachtbrief anzubringen (gegebenenfalls bahnamtliche Tatbestandsaufnahme), und diesen vom Zulieferer unterschriftlich bestätigen zu lassen.

(3) Äußerlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind sowohl dem Lieferunternehmen, als auch uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat bei sonstigem Verlust jeglicher Ersatzansprüche spätestens binnen sieben Werktagen ab der Übernahme des Liefergutes zu erfolgen.

(4) Verstößt der Vertragspartner gegen diese Bestimmungen, so hat er allfällige Ersatzansprüche direkt gegenüber dem Lieferunternehmen selbst geltend zu machen. Wir treten in diesem Fall unsere aus dem Fracht- bzw. Speditionsvertrag zustehenden Ansprüche auf entsprechendes Verlangen an den Vertragspartner ab.

(5) Bei ordnungsgemäß bescheinigten Transportschäden hat uns der Vertragspartner bei sonstigem Verlust seiner Ersatzansprüche, die aufgetretenen Schäden unmittelbar nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen.

(6) Ansprüche gegen Dritte aus diesen Schäden sind auf Verlangen an uns abzutreten. Sollte uns aufgrund einer verspäteten Meldung des Vertragspartners seine Geltendmachung der Ersatzansprüche gegenüber dem Lieferunternehmen nicht mehr möglich sein bzw. eine Verjährung eingetreten sein, so sind wir von jeglicher Ersatzpflicht gegenüber dem Vertragspartner befreit.

8. Haftung

(1) *SunWin* haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte und schlicht grobe Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverluste, Entschädigungsansprüche Dritter wird ausgeschlossen.

(2) Bei Nichteinhaltung allfälliger (etwaiger) Bedingungen für Montage und Betrieb oder behördlicher Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

9. Gewährleistung

(1) *SunWin* leistet für die Mängelfreiheit der Kaufgegenstände grundsätzlich für den Zeitraum eines Jahres nach erfolgter Lieferung wie folgt Gewähr:

Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl von *SunWin* durch Reparatur des Kaufgegenstandes, Ersatz der mangelhaften Teile, Austausch oder Preisminderung. Das Recht des Käufers auf Wandlung wird einvernehmlich abgedungen. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum von *SunWin* über. Die vom Käufer aufgewendeten Kosten (Löhne, Spesen, ...) für den Ein- und Ausbau sind von diesem zu tragen. Der Käufer verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger ausdrücklich auf die Geltendmachung eines durch den Mangel am Kaufgegenstand infolge einfacher oder schlicht grober Fahrlässigkeit verursachten mittelbaren oder unmittelbaren Schadens (Mangelschaden und Mangelfolgeschaden) und möglichen Gewinnentgangs. Dies gilt in gleicher Weise für alle Garantievereinbarungen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen. Gewährleistungsansprüche sind nur dann gewährt, wenn er die aufgetretenen Mängel unverzüglich – längstens innerhalb von 10 Werktagen – schriftlich anzeigt. Mündliche oder telefonische Verständigung genügen der Rügepflicht nicht. Im Falle nicht rechtzeitiger Rüge entfällt auch der Anspruch auf Ersatz des Mangelfolgeschadens.

(3) § 377 Abs 5 UGB findet im Fall des Vorliegens leichter oder bloß schlicht grober Fahrlässigkeit keine Anwendung. Die Gewährleistungspflicht von *SunWin* findet nur auf Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Montage und Betriebsbedingungen auftreten, Anwendung. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die aufgrund vom Käufer oder Dritten durchgeführten Reparaturen oder Änderungen ohne schriftliche Zustimmung von *SunWin* entstanden sind.

(4) Der besondere Rückgriff gemäß § 933 b ABGB ist nur innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen des § 933 ABGB möglich. Voraussetzung für einen Rückgriff nach § 933 b ABGB ist die Erfüllung der Rügepflicht des § 377 UGB gemäß Punkt 7.2.

10. Eigentumsvorbehalt

(1) Alle gelieferten, montierten oder sonst übergebenen Waren bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderungen.

(2) Bei Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Vertragspartner, geht der Eigentumsvorbehalt nicht verloren. Es entsteht vielmehr Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

(3) Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner seine daraus resultierenden Forderungen gegenüber dem (den) Erwerber(n) bis zur Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware zur Sicherstellung an uns ab. Der Vertragspartner ist bis auf zeitweiligen Widerruf berechtigt, die an uns zur Sicherstellung abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Ihm ist jedoch jegliche Abtretung derselben an Dritte untersagt. Auf unser Verlangen hin ist er verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekannt zu geben und diesem mitzuteilen, dass er nur mehr an uns mit schuldbefreiender Wirkung bezahlen kann.

(4) Die vereinbarte Forderungsabtretung bewirkt nicht, dass der Vertragspartner von seiner Verpflichtung zur gänzlichen Bezahlung unserer Forderungen befreit wird.

(5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich von einer Pfändung der Vorbehaltsware zu benachrichtigen.

11. Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz von *SunWin*.

(2) Für alle sich mittel- oder unmittelbar aus einem mit *SunWin* geschlossenen Vertrag ergebenden Streitigkeiten – auch hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Vertragsverhältnisses selbst – wird die Zuständigkeit des jeweils sachlich für Linz zuständigen Gerichtes vereinbart.

(3) Es findet das österreichische Recht Anwendung – mit Ausnahme des einheitlichen UN-Kaufrechts (UNCITRAL).

SunWin Energy Systems GmbH
 A – 4061 Pasching, Industriestraße 5
 office@sunwin-energy.com
 www.sunwin-energy.com